

TE Vwgh Beschluss 2011/11/23 2011/12/0164

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2011

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;

Norm

BDG 1979 §40;

BDG 1979 §41a Abs5;

BDG 1979 §41a Abs6;

B-VG Art133 Z4;

VwGG §34 Abs1;

1. BDG 1979 § 40 heute
2. BDG 1979 § 40 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
3. BDG 1979 § 40 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994

1. BDG 1979 § 41a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 120/2012
2. BDG 1979 § 41a gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
3. BDG 1979 § 41a gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
4. BDG 1979 § 41a gültig von 01.05.2003 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
5. BDG 1979 § 41a gültig von 01.04.2000 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
6. BDG 1979 § 41a gültig von 01.01.1998 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
7. BDG 1979 § 41a gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
8. BDG 1979 § 41a gültig von 01.05.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1996
9. BDG 1979 § 41a gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
10. BDG 1979 § 41a gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994

1. BDG 1979 § 41a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 120/2012
2. BDG 1979 § 41a gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
3. BDG 1979 § 41a gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
4. BDG 1979 § 41a gültig von 01.05.2003 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
5. BDG 1979 § 41a gültig von 01.04.2000 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
6. BDG 1979 § 41a gültig von 01.01.1998 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
7. BDG 1979 § 41a gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
8. BDG 1979 § 41a gültig von 01.05.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1996

9. BDG 1979 § 41a gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
10. BDG 1979 § 41a gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und den Hofrat Dr. Zens sowie die Hofrätin Mag. Rehak als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, in der Beschwerdesache des HR in W, vertreten durch Dr. Peter Ringhofer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs-Kai 5, gegen den Bescheid des beim Vorstand der Österreichischen Post Aktiengesellschaft eingerichteten Personalamtes vom 12. September 2011, Zl. PM/PRB-610388/10-A01, betreffend Feststellungen i.A. Verwendung, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit dem im Devolutionsweg ergangenen angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 12. September 2011 wurde über Anträge des Beschwerdeführers vom 2. Februar 2010 wie folgt abgesprochen:

"Auf Ihren Antrag vom 2. Februar 2010 wird festgestellt, dass sie rechtlich Inhaber eines Arbeitsplatzes 'Paketzustelldienst' im Paketzentrum X sind." Auf Ihren Antrag vom 2. Februar 2010 wird festgestellt, dass sie rechtlich Inhaber eines Arbeitsplatzes 'Paketzustelldienst' im Paketzentrum römisch zehn sind.

Ihr gleichzeitiger Antrag auf Feststellung, dass die vorübergehende Verwendung auf dem Arbeitsplatz 'Fachlicher Hilfsdienst/Logistik' im Paketzentrum X rechtswidrig war, wird abgewiesen. Ihr gleichzeitiger Antrag auf Feststellung, dass die vorübergehende Verwendung auf dem Arbeitsplatz 'Fachlicher Hilfsdienst/Logistik' im Paketzentrum römisch zehn rechtswidrig war, wird abgewiesen."

Ausschließlich gegen den zweiten Absatz des Spruches des angefochtenen Bescheides richtet sich die Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof. Der Beschwerdeführer macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften mit dem Antrag geltend, ihn aus diesen Gründen aufzuheben.

Zur Zulässigkeit der Beschwerde wird dort Folgendes ausgeführt:

"Ich stimme mit der belangten Behörde - der von ihr in der Rechtsmittelbelehrung zum Ausdruck gebrachten Ansicht - darin überein, dass hier die Zuständigkeit der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt nicht gegeben ist sondern die Zuständigkeit des Hohen Verwaltungsgerichtshofes. Es geht um die Rechtmäßigkeit einer Verwendung vor

allem unter dem Gesichtspunkt ihrer Unterwertigkeit (geringeren Wertigkeit als es meiner Verwendungsgruppe entspricht), die außerdem behördlicherseits als vorübergehend deklariert wird. Eine auf Dauer angelegte neue Verwendung ist darin nicht zu erblicken. Dies umso mehr, als nunmehr auch noch mit dem nicht angefochtenen ersten Satz des Bescheidspruchs klargestellt ist, welches der von mir rechtlich innegehabte Arbeitsplatz ist. Damit scheidet jede Zuordnung zum Versetzungsbereich aus und es bleibt allein die Frage, ob ich angesichts des von mir innegehabten Arbeitsplatzes und der Verwendungsgruppe meiner Einstufung in der verfahrensgegenständlichen Weise verwendet werden durfte (und damit zukünftig allenfalls wieder verwendet werden darf), sei es auch nur vorübergehend.

Ich füge schon an dieser Stelle hinzu, dass es tatsächlich allerdings unrichtig ist, dass mir gegenüber die strittige Verwendung seinerzeit auch schon unmittelbar als nur vorübergehend deklariert worden war. Selbst soweit aber in diesem Sinne eine Dauerabsicht zugrunde zu legen ist, bleibt es dabei, dass durch den unangefochtenen ersten Satz des Bescheidspruchs die rechtliche Zuordnung puncto Arbeitsplatz klargestellt ist und allein noch zu klären ist, ob ich auch nur vorübergehend auf die strittige Weise verwendet werden durfte."

Aus diesen Darlegungen erhellt, dass der Beschwerdeführer die Auffassung vertritt, eine Zuständigkeit der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt liege in Ansehung des angefochtenen zweiten Absatzes des Spruches des angefochtenen Bescheides (bloß) deshalb nicht vor, weil sich die dort von der belangten Behörde getroffene Feststellung ausschließlich auf die Rechtmäßigkeit der Zuweisung einer vorübergehenden Verwendung bezieht.

Dem ist jedoch der hg. Beschluss vom 10. März 2009, Zl. 2009/12/0013, auf dessen Begründung gemäß § 43 Abs. 2 und 9 VwGG verwiesen wird, entgegen zu halten, wo der Verwaltungsgerichtshof Folgendes ausgeführt hat: Dem ist jedoch der hg. Beschluss vom 10. März 2009, Zl. 2009/12/0013, auf dessen Begründung gemäß Paragraph 43, Absatz 2, und 9 VwGG verwiesen wird, entgegen zu halten, wo der Verwaltungsgerichtshof Folgendes ausgeführt hat:

"Gemäß § 41a Abs. 6 des BDG 1979 entscheidet die Berufungskommission u.a. über Berufungen gegen in erster Instanz ergangene Bescheide in Angelegenheiten des § 40 BDG 1979. Darunter sind alle Arten von Verwendungsänderungen zu verstehen; die Zuständigkeit der Berufungskommission erstreckt sich daher auch auf Angelegenheiten vorübergehender Verwendungsänderungen und ihre allfälligen dienstrechtlichen Folgen (vgl. den hg. Beschluss vom 20. Mai 2008, Zl. 2008/12/0068).""Gemäß Paragraph 41 a, Absatz 6, des BDG 1979 entscheidet die Berufungskommission u.a. über Berufungen gegen in erster Instanz ergangene Bescheide in Angelegenheiten des Paragraph 40, BDG 1979. Darunter sind alle Arten von Verwendungsänderungen zu verstehen; die Zuständigkeit der Berufungskommission erstreckt sich daher auch auf Angelegenheiten vorübergehender Verwendungsänderungen und ihre allfälligen dienstrechtlichen Folgen vergleiche , den hg. Beschluss vom 20. Mai 2008, Zl. 2008/12/0068)."

Der Umstand, wonach es sich bei der vom Beschwerdeführer bekämpften Zuweisung der in Rede stehenden Verwendung - jedenfalls nach Auffassung der belangten Behörde - bloß um eine vorübergehende gehandelt hat, steht einer Zuständigkeit der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt folglich nicht entgegen. Sachverhaltsbezogen liegen auch keine Hinweise dafür vor, dass mit dieser Personalmaßnahme ein Dienststellenwechsel verbunden gewesen wäre, sodass jedenfalls eine Angelegenheit des § 40 (und nicht etwa des § 39) des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 (im Folgenden: BDG 1979), vorlag. Der Umstand, wonach es sich bei der vom Beschwerdeführer bekämpften Zuweisung der in Rede stehenden Verwendung - jedenfalls nach Auffassung der belangten Behörde - bloß um eine vorübergehende gehandelt hat, steht einer Zuständigkeit der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt folglich nicht entgegen. Sachverhaltsbezogen liegen auch keine Hinweise dafür vor, dass mit dieser Personalmaßnahme ein Dienststellenwechsel verbunden gewesen wäre, sodass jedenfalls eine Angelegenheit des Paragraph 40, (und nicht etwa des Paragraph 39,) des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333 (im Folgenden: BDG 1979), vorlag.

Nach ständiger Rechtsprechung beider Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts stellt eine im Devolutionsweg ergangene Entscheidung nicht eine Rechtsmittelentscheidung, sondern eine erstinstanzliche Entscheidung dar (vgl. die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren I2, E 289 ff zu § 73 AVG, wiedergegebene Rechtsprechung). Da es sich beim zweiten Spruchabsatz des angefochtenen Bescheides somit um eine in erster Instanz ergangene Entscheidung der belangten Behörde handelt, die eine Angelegenheit im Sinne des § 41a Abs. 6 BDG 1979 betrifft, liegen sämtliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Berufung dagegen an die Berufungskommission vor, sodass die vorliegende Angelegenheit insofern - ungeachtet der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung - nach § 41a Abs. 5 BDG 1979 von der

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist (vgl. hierzu etwa das hg. Erkenntnis vom 12. Mai 2010, ZI. 2009/12/0140). Nach ständiger Rechtsprechung beider Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts stellt eine im Devolutionsweg ergangene Entscheidung nicht eine Rechtsmittelentscheidung, sondern eine erstinstanzliche Entscheidung dar (vergleiche, die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren I2, E 289 ff zu Paragraph 73, AVG, wiedergegebene Rechtsprechung). Da es sich beim zweiten Spruchabsatz des angefochtenen Bescheides somit um eine in erster Instanz ergangene Entscheidung der belangten Behörde handelt, die eine Angelegenheit im Sinne des Paragraph 41 a, Absatz 6, BDG 1979 betrifft, liegen sämtliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Berufung dagegen an die Berufungskommission vor, sodass die vorliegende Angelegenheit insofern - ungeachtet der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung - nach Paragraph 41 a, Absatz 5, BDG 1979 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist (vergleiche, hierzu etwa das hg. Erkenntnis vom 12. Mai 2010, ZI. 2009/12/0140).

Die Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1 lit. a VwGG gebildeten Senat zurückzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, VwGG gebildeten Senat zurückzuweisen.

Wien, am 23. November 2011

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Bescheide von Kollegialbehörden iSd B-VG Art133 Z4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011120164.X00

Im RIS seit

26.01.2012

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at